



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.555/1-V/2/88

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 63 - GE '88
Datum: 5. SEP. 1988
Verteilt 5. OKT. 1988

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
Stvan-Jagoda 2740 20.794/2-II/88
19. August 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern - Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(13. Novelle zum BSVG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit
und Soziales mit der Note vom 19. August 1988,
Zl. 20.794/2-II/88, versendeten Entwurf einer 13. Novelle zum
Bauern- Sozialversicherungsgesetz.

29. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.555/1-V/2/88

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Stvan-Jagoda	2740	20.794/2-II/88 19. August 1988

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern - Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(13. Novelle zum BSVG);
Begutachtung**

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2:

Im Abs. 6 sollte zur Klarstellung auch auf Abs. 5 verwiesen
werden.

Im Abs. 7 ist sowohl das Entstehen und Enden des
Auszahlungsanspruches als auch der Verzicht auf die Auszahlung
und dessen Widerruf geregelt. Da der in diesem Absatz
zusammengefaßte Text relativ lang ist und zwischen den beiden
Regelungsbereichen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht,
erscheint es zweckmäßig, die Regelung über Verzicht und
Widerruf in einem eigenen Absatz (Abs. 8) vorzunehmen. Damit
würde man auch den "unechten Absatz" vermeiden.

- 2 -

Zu Art. II und Art. IV:

Im Hinblick auf Punkt 1 der Legistischen Richtlinien 1979 sollten die Worte "Die Bestimmungen des" in Art. II sowie "der Bestimmungen" in Art. IV ersatzlos entfallen; in diesem Fall müßte in Art. II das Wort "sind" durch das Wort "ist" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

29. September 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

